

An die  
**SynMedico Austria GmbH**

Donaustraße 35a  
3400 Klosterneuburg

WIPLINGERSTRASSE 5 • A-1010 WIEN  
TEL +43 (0)1 513 85 95  
FAX +43 (0)1 512 82 80

OFFICE@VIENNACOUNSEL.AT  
WWW.VIENNACOUNSEL.AT

CODE P111588 ATU 10511409

Wien, am 4.8.2015  
15/130-SynMedico

Betrifft: INFOSKOP / Stellungnahme

## **2. Beweiskraft der Unterschrift des Patienten auf einem Tablet**

### **2.1. Fragestellung:**

Ist die Unterschrift des Patienten auf einem „Tablet“ wirksam?

### **2.2. Stellungnahme:**

2.2.1. Die Aufklärung über geplante medizinische Maßnahmen hat bei einem persönlichen Gespräch zwischen Arzt und Patienten zu erfolgen. Die erfolgte Aufklärung ist vom Arzt zu dokumentieren.

Jede ärztliche Behandlung bedarf der vorherigen Zustimmung des einsichts- und zustimmungsfähigen Patienten (§ 16 ABGB, § 110 StGB). Eine rechtswirksame Einwilligung in die Heilbehandlung kann nur dann erteilt werden, wenn der Patient zuvor vollständig aufgeklärt wurde. Auch die Einwilligung des Patienten ist entsprechend zu dokumentieren.

2.2.2. Weder im Zusammenhang mit der ärztlichen Aufklärung, noch im Zusammenhang mit der Einwilligung in die Heilbehandlung, ist eine Unterschrift (§ 886 ABGB) des Patienten erforderlich. Es ist jedoch ratsam, die Aufklärung und die Einwilligung jeweils durch Unterschrift des Patienten zu dokumentieren, zumal den Arzt in einem allfälligen zivilgerichtlichen Verfahren die Beweispflicht dafür trifft, dass die Aufklärung stattgefunden und der Patient in die Behandlungsmaßnahme eingewilligt hat. Die Unterschrift des Patienten auf einem „Tablet“ ist als Nachweis für das tatsächliche Stattfinden dieses Gesprächs in gleicher Weise geeignet, wie die Unterschrift des Patienten auf

Aufklärungs- und/oder Einwilligungsbögen bzw. -formularen.

- 2.2.3. Zu beachten ist allerdings, dass weder ein vom Patienten unterschriebener Text auf einem „Tablet“, noch ein unterschriebenes Aufklärungsformular alleine als zur Erfüllung der den Arzt treffenden Aufklärungspflicht hinreichend anzusehen ist, zumal das geforderte unmittelbare Aufklärungsgespräch dadurch nicht ersetzt werden kann (vgl. RIS-Justiz RS0102906).